Seite: 1/13



Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®
- · Artikelnummer: AC1081
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird
- · Verwendungssektor
- SU10 Formulierung [Mischen] von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen)
- · Verfahrenskategorie

PROC5 Mischen in Chargenverfahren

PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC9 Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

PROC15 Verwendung als Laborreagenz

- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Laboratoriumsreagenz
- · 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Scharlab, S.L.

C/Gato Pérez, 33. Pol.Ind. Mas d'en Cisa 08181 Sentmenat (Barcelona) SPAIN

Tel: (+34) 93 745 64 00 - FAX: (+34) 93 715 27 65

email: scharlab@scharlab.com

Internet Web Site: www.scharlab.com

· Regionale Vertretung:

EGT Chemie AG Industriestrasse 7 5522 - Tägerig Switzerland

Phone: +41 564817060 E-mail: info@egtchemie.ch

- · Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung
- · 1.4 Notrufnummer:

Toxikologische Informationen Nationales Institut für Toxikologie und Forensik: + 34 91 562 04 20.

Die Informationen werden zur Verfügung gestellt (24h / 365 Tage)

Nationale Notfallnummer: 145

24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz

Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS06 Totenkopf mit gekreuzten Knochen

Acute Tox. 3 H331 Giftig bei Einatmen.



Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 2)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 1)



Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS06

- · Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Ameisensäure

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H331 Giftig bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P310

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / P501

nationalen/internationalen Vorschriften.

· 2.3 Sonstige Gefahren

- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.

· vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Zubereitungen

· Beschreibung: Wässrige Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 64-18-6 EINECS: 200-579-1

Reg.nr.: 01-2119491174-37-

Ameisensäure

♦ Flam. Liq. 3, H226; ♦ Acute Tox. 3, H331; ♦ Skin Corr. 1A, H314; ↑ Acute Tox. 4, H302

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Skin Corr. 1A;H314: C ≥ 90 % Skin Corr. 1B; H314: 10 % ≤ C < 90 % Skin Irrit. 2; H315: 2 % ≤ C < 10 % Eye Irrit. 2; H319: $2 \% \le C < 10 \%$

(Fortsetzung auf Seite 3)

≥50-<90%



Seite: 3/13

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 2)

· Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Selbstschutz des Ersthelfers.

Sofort Arzt hinzuziehen.

· Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

In schweren Fällen, z. B. bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand, werden künstliche Beatmungstechniken wie Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzdruckmassage, Sauerstoffzufuhr usw. angewandt.

Nach Hautkontakt:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Wenn das Produkt Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, sollte die Kleidung nicht entfernt werden, da dies die Verletzung verschlimmern kann, wenn sie auf der Haut klebt.

Wenn sich Blasen auf der Haut bilden, sollten diese niemals aufplatzen, da dies das Risiko einer Infektion erhöht.

· Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Verhindern Sie, dass die betroffene Person ihre Augen reibt oder schließt.

Trägt der Verunglückte Kontaktlinsen, sollten diese entfernt werden, sofern sie nicht mit den Augen verklebt sind, da sonst zusätzliche Schäden entstehen können.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten Symptome werden für die verschiedenen Arten des Kontakts beschrieben: Haut, Augen, Einatmen und Verschlucken.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

Verwenden Sie Löschmaßnahmen, die den Gegebenheiten der Räumlichkeiten und der Umgebung angemessen sind.

ABC-Pulver

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl unter Druck.
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung:

Für die Löscharbeiten müssen Atemschutz und vollständige Chemikalienschutzkleidung bereitgestellt werden.

Kühlen Sie exponierte Behälter mit Wassersprühstrahl oder Wassernebel.

(Fortsetzung auf Seite 4)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 3)

· Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Isolieren Sie undichte Stellen, solange dies kein zusätzliches Risiko für Personen darstellt, die diese Funktion ausüben.

Evakuieren Sie und beschränken Sie den Zugang.

Beseitigen Sie alle Zündquellen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

Von Hitze und anderen Zündquellen fernhalten.

Erdung/Potentialausgleich des Behälters und der Empfangsgeräte.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Vorkehrungen gegen elektrostatische Entladung treffen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände waschen.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.

- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vermeiden Sie Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln. Behälter dicht geschlossen halten.

Siehe Produktetikett für die empfohlene Lagertemperatur.

· Lagerklasse: 3

(Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/13

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 4)

· 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

64-18-6 Ameisensäure

MAK Kurzzeitwert: 19 mg/m³, 10 ml/m³ Langzeitwert: 9,5 mg/m³, 5 ml/m³

SSc:

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

· Handschutz



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

· Augen-/Gesichtsschutz



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- · 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · Aggregatzustand

· Farbe

Flüssig Farblos

(Fortsetzung auf Seite 6)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 5)

· **Geruch**: Beißend

· Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -13 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 107 °C

• Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

· Untere und obere Explosionsgrenze

• Untere: 15 Vol %
 • Obere: 47 Vol %
 • Flammpunkt: 69 °C
 • Zündtemperatur: 520 °C

· Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

pH-Wert bei 20 °C: 2,2

· Viskosität:

Kinematische Viskosität
Dynamisch bei 20 °C:
Nicht bestimmt.
1,7 mPas

· Löslichkeit · Wasser:

Wasser: Vollständig mischbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

· Dampfdruck bei 20 °C: 24 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:

 Relative Dichte
 Dampfdichte

 1,195 g/cm³

 Nicht bestimmt.

 Nicht bestimmt.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur
 Explosive Eigenschaften:
 Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Lösemittelgehalt:

• Wasser: 15,0 % • VOCV (CH) 0,00 %

· Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt Aerosole entfällt Oxidierende Gase entfällt Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln
 Oxidierende Flüssigkeiten
 Oxidierende Feststoffe
 entfällt
 entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/13

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 6)

· Organische Peroxide

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken

Exposition gegenüber Licht.

· 10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Basen

Oxidierende Stoffe.

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Giftig bei Einatmen.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral LD50 730 mg/kg (rat)

Dermal LD50 >2.000 mg/kg (rabbit)

Inhalativ LC50/4 h 7,4 mg/l (rat)

64-18-6 Ameisensäure

Oral LD50 730 mg/kg (rat)

Inhalativ LC50/4 h 7,85 mg/l (rat)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/13

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

Toxizität für Fische

NOEC - Danio rerio (zebra fish) - >150 mg/l (96d)

Toxizität für Daphniden und andere wirbellose Wassertiere

EC50 - Daphnia magna (large sea flea) - 365 mg/L - 48 h

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Result: 97 % (Exposure time: 28 days) - OECD

18 mg/L

leicht biologisch abbaubar

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3,2.

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

· 12.4 Mobilität im Boden

Oberflächenspannung: 38,6 mN/m

Koc: 31

Wird vom Boden absorbiert.

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung:

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Informieren Sie sich unter www.Retrologistik.de über Rücknahmesysteme für Chemikalien und Verpackungen oder nutzen Sie die Adresse zur Kontaktaufnahme bei Fragen. Produktreste sind unter Beachtung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610.1) zu entsorgen.

Die Restmengen werden als Sonderabfall an die empfangsberechtigten Stellen abgegeben. Die geltenden Vorschriften für leere und ungereinigte Gebinde sind zu beachten.

· Europäisches Abfallverzeichnis

HP6 akute Toxizität

HP8 ätzend

(Fortsetzung auf Seite 9)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 8)

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR, IMDG, IATA UN1779
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · **ADR** 1779 AMEISENSÄURE
- · IMDG, IATA FORMIC ACID
- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR





· **Klasse** 8 Ätzende Stoffe

Gefahrzettel 8-

IMDG





· Class 8 Ätzende Stoffe

· Label 8/3

· IATA





· Class 8 Ätzende Stoffe

· Label 8 (3) · 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA

· 14.5 Umweltgefahren:
· Marine pollutant:

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Ätzende Stoffe

· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

(Kemler-Zahl): 83
• EMS-Nummer: F-E,S-C
• Segregation groups (SGG1) Acids
• Stowage Category A

Segregation Code
 SG36 Stow "separated from" SGG18-alkalis.
 SG49 Stow "separated from" SGG6-cyanides

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/13

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 9)

· Transport/weitere Angaben:

· ADR

Begrenzte Menge (LQ)
Beförderungskategorie
Tunnelbeschränkungscode
D/E

· UN "Model Regulation": UN 1779 AMEISENSÄURE, 8 (3), II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Vorschriften und Aufträge von Interesse:

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81)

Chemikalienverodnung (SR 813.11)

Störfallverordnung StFV (SR 814.012)

Verordnung über die Lenkungsangabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV (SR 814.018)

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen LVA (SR 814.610.1)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA (SR 814.600)

Siehe Abschnitt 13

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz Suva-Nr. 1903 - Siehe Abschnitt 8

Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115)

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

Mutterschutzverordnung (SR 822.115.52)

VKF-Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF (Brandschutz)

Richtlinie 26-15 "gefährliche Stoffe"

SUVA-Merkblatt 2153 Explosionsschutz

Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe"

https://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen?id=151

Leitfaden für die Praxis "Löschwasser-Rückhaltung" https://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen/ueberregional?id=190

Die nationalen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplanes erfüllt sind und die geltenden Arbeitsbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendet 18. Altersjahr.

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/13

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 10)

- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I N/A
- · Seveso-Kategorie H2 AKUT TOXISCH
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 50 t
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · <u>Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des</u> Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Nationale Vorschriften:
- · Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)
- · VOCV (CH) 0,00 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H331 Giftig bei Einatmen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- · Ansprechpartner: msds@scharlab.com
- · Datum der Vorgängerversion: 16.03.2023
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 4.0
- Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

(Fortsetzung auf Seite 12)



Seite: 12/13

Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - Kategorie 4

Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3 Skin Corr. 1A: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1A Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 (Fortsetzung von Seite 11)

(Fortsetzung auf Seite 13)





Druckdatum: 20.04.2023 Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0) überarbeitet am: 05.04.2023

Handelsname: Ameisensäurelösung 85% g/g zur Analyse ExpertQ®

(Fortsetzung von Seite 12)

Anhang: Expositionsszenarium

- · Beschreibung der im Expositionsszenarium berücksichtigten Tätigkeiten/Verfahren Siehe Abschnitt 1 im Anhang zum Sicherheitsdatenblatt.
- Verwendungsbedingungen
- · Dauer und Häufigkeit 5 Werktage/Woche.
- · Physikalische Parameter
- · Physikalischer Zustand Flüssig
- · Konzentration des Stoffes im Gemisch Der Stoff ist Hauptbestandteil.
- · Sonstige Verwendungsbedingungen
- · Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Umweltexposition Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Arbeitnehmerexposition Berührung mit den Augen vermeiden Berührung mit der Haut vermeiden.
- · Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Verbraucherexposition Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · Sonstige Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Verbraucherexposition während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses

Nicht anwendbar

- Risikomanagementmaßnahmen
- · Arbeitnehmerschutz
- · Organisatorische Schutzmaßnahmen Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · Technische Schutzmaßnahmen

Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen.

· Persönliche Schutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit der Haut vermeiden.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Dichtschließende Schutzbrille

Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

- · Maßnahmen zum Verbraucherschutz Ausreichende Kennzeichnung sicherstellen.
- · Umweltschutzmaßnahmen
- · Wasser

Vor Einleitung des Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

· Entsorgungsmaßnahmen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Sicherstellen, dass Abfall gesammelt und zurückgehalten wird.

· Entsorgungsverfahren

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- · Art des Abfalls Teilentleerte und ungereinigte Gebinde
- · Expositionsprognose
- · Verbraucher Für dieses Expositionsszenarium nicht relevant.
- · Leitlinien für nachgeschaltete Anwender Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.